

12.1 Ziele: Wohnungslose Menschen schützen und Obdachlosigkeit verhindern

Wohnungslose Menschen stehen nicht erst seit der Corona-Pandemie vor existenziellen Herausforderungen. Kein gesichertes Dach über dem Kopf zu haben, ist eine der herausforderndsten Notlagen, die ein Mensch erleben kann. Es ist deshalb eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dass jede und jeder, die oder der in eine Notlage gerät, unterstützt wird; hieran beteiligt sich die Bayerische Staatsregierung mit umfangreichen Maßnahmen.¹

Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum ist ein zentrales Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Ein wichtiges Ziel ist es dabei auch, drohender Wohnungslosigkeit entgegenzuwirken. Hierzu gehören Maßnahmen zur Schaffung preiswerten Wohnraums und präventive Angebote zum Erhalt von bezahlbaren Wohnungen. Außerdem gewährt der Staat einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern Wohngeld als finanziellen Zuschuss zu den Mietkosten oder als Lastenzuschuss für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer.

Die vorübergehende, kurzfristige sicherheitsrechtliche Obdachlosenunterbringung gehört zu der von den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis zu vollziehenden Pflichtaufgabe, als Sicherheitsbehörden gemäß Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) die öffentliche Sicherheit und Ordnung im örtlichen Bereich aufrechtzuerhalten.²

Das Sicherheitsrecht greift aber erst dann, wenn die sozialrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um eine Obdachlosigkeit zu verhindern und eine akute Gefährdung von Leben und Gesundheit einer von Obdachlosigkeit bedrohten Person, beispielsweise aufgrund der Witterung, vorliegt. Im Rahmen der im Gegensatz dazu längerfristigen Daseinsvorsorge werden von den Kommunen in Kooperation mit der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege Hilfsangebote für Betroffene vermittelt. Derartige Hilfen zielen darauf ab, Obdachlosigkeit auf Dauer zu vermeiden oder Unterbringungen in Sozialwohnungen auf Dauer zu bewirken, beispielsweise im Bereich der Wohnungslosenhilfe der Landkreise und kreisfreien Städte für Arbeitsuchende im Rahmen der kommunalen Eingliederungshilfe im übertragenen Wirkungskreis.

Bei eingetretener Wohnungslosigkeit sind neben der örtlichen Unterbringung und Grundversorgung die Beratung, Betreuung und Reintegration der Betroffenen in die Gesellschaft essenziell. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist hierbei, zusammen mit der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege das flächendeckende Netz von Unterstützungs- und Hilfsangeboten weiter auszubauen.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt mit dem Aktionsplan „Hilfe bei Obdachlosigkeit“ neben den Koordinationsstellen Wohnungslosigkeit insbesondere Modellprojekte, die zur Verbesserung der Betreuung von wohnungs- und obdachlosen Personen beitragen, mit einer Anschubfinanzierung, in der Regel für ein Jahr. Einer der Schwerpunkte hierbei ist, dass die betroffenen Menschen eine sozialpädagogische Beratung und Unterstützung erhalten, damit sie einen Weg aus ihrer prekären Lebenssituation finden und sich wieder in die Gesellschaft eingliedern können. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Prävention von Wohnungslosigkeit. Viele Kommunen haben Fachstellen für Wohnungslosenberatung gegründet. Hier werden die Aufgaben, Angebote und Kompetenzen in der Wohnungslosenhilfe zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit gebündelt.

Neben dem Aktionsplan stellt die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern eine zweite zentrale Säule staatlicher Unterstützung dar. Die Stiftung fördert im Bereich der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe z. B. die Schaffung von neuartigen Versorgungs- und Unterkunftsangeboten, die Erweiterung des Hilfsangebotes auf der Straße oder die Erweiterung des Hilfsangebotes für besonders schutzbedürftige Gruppen.³

12.2 Situation der Wohnungslosen in Bayern

12.2.1 Vorbemerkung

Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) ist wohnungslos, wer nicht über mietvertraglich abgesicherten Wohnraum oder entsprechendes Wohneigentum verfügt. Akut von Wohnungslosigkeit betroffen sind sowohl Personen ohne eigene Wohnung, die vorübergehend in Notunterkünften, Unterkünften für Wohnungslose oder beispielsweise bei Freundinnen und Freunden oder Verwandten unterkommen, als auch Menschen ohne

¹ Abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/wohnungslosenhilfe/index.php> (zuletzt abgerufen am 31.03.2022).

² VGH Baden-Württemberg, B. vom 27.11.2019 (Az. 1 S 2192/19 – BeckRS 2019, 32671 Rn. 18).

³ Abrufbar unter <https://www.stmas.bayern.de/wohnungslosenhilfe/stiftung/index.php> (zuletzt abgerufen am 31.03.2022).